

Nutzungs- und Entgeltordnung

4.27

für das Jugend- und Bürgerzentrum Werden (JuBB)

vom 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Jugend- und Bürgerzentrum Werden (JuBB) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Jugend- und Bürgerzentrum Werden für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungs- mäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (parti-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2 Nutzungsgruppen

Das JuBB Werden ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des JuBB Werden ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen pro Tag:
 - Disco + Vorraum + Küche 150,00 Euro
 - für das ganze Haus 200,00 Euro
 - ehemalige Hausmeisterwohnung (Küche und ein Raum) 50,00 EuroIn diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten.
Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz).
- (3) Entgelte für Dienstleistungen wie Reinigung und Wachdienst werden dem Nutzenden zusätzlich in der Höhe in Rechnung gestellt, wie sie zwischen dem Vermieter und dem Dienstleister vertraglich geregelt sind. Die Entgelte für die Reinigung und den Wachdienst sind umsatzsteuerpflichtig.
Die Entgelte für die Reinigung betragen bei Erlass der Entgeltordnung:
 - für die Kombination Disco, Vorraum, Küche 70,00 Euro
 - für das ganze Haus 150,00 Euro
 - ehemalige Hausmeisterwohnung 40,00 EuroDie Entgelte für den Wachdienst betragen bei Erlass der Entgeltordnung: (Beginn nach dem Ende der Dienstzeit der hauptamtlichen Mitarbeiter)
 - jeweils 10,00 Euro pro Stunde
 - ab 22.00 Uhr 15,00 Euro pro Stunde (längstens bis 1.00 Uhr)

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt

- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 6. Dezember 2019 (neu)